

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 79 in der Fassung BGBl. I Nr. 358/1971, beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes

Artikel I

Das Landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl. 6645, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
2. Im § 7 Abs. 4 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Landesverwaltungsgericht

(1) Das Landesverwaltungsgericht hat durch Senate zu entscheiden. Diese bestehen aus drei Richtern oder Richterinnen und zwei Laienrichtern oder Laienrichterinnen aus den Bereichen Agrartechnik und Landwirtschaft. Der oder die Vorsitzende kann gleichzeitig Berichterstatter oder Berichterstatterin sein.

(2) Als fachkundige Laienrichter oder Laienrichterinnen dürfen nur Personen mit Reifeprüfung und einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem jeweiligen Fachgebiet bestellt werden. Für jeden fachkundigen Laienrichter oder jede fachkundige Laienrichterin ist jeweils mindestens ein Ersatzrichter oder eine Ersatzrichterin zu bestellen.

(3) Soweit ein fachkundiger Laienrichter oder eine fachkundige Laienrichterin Bediensteter oder Bedienstete des Landes Niederösterreich ist, erfolgt die Tätigkeit

als fachkundiger Laienrichter oder fachkundige Laienrichterin in Ausübung des Dienstes. In allen anderen Fällen besteht ein Anspruch sinngemäß nach § 53a AVG.“

Artikel II

Art. I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.